

Satzung

zum Schutze der Kinderspielplätze

Die Stadt Vohburg a. d. Donau, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung = GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 268), folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

1. Die Kinderspielplätze in der Stadt Vohburg a. d. Donau sind den Jüngsten unserer Stadt gewidmet.
2. Die von der Stadt unterhaltenen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Kinderspielplätze

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die die Stadt Vohburg für diese Zwecke zugänglich gemacht hat.

§ 3

Einrichtungen

Einrichtungen der Kinderspielplätze sind alle Gegenstände, die den Benützern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Ruhebänke, Tische, Sanitäreinrichtungen oder sonstige zum Zwecke der Ausgestaltung und Verschönerung des Platzes aufgestellt bzw. angebrachte Gegenstände (z. B. Pflanzkübel und –schalen, Unterstellplätze, Papierkörbe, Zäune und dergl.).

§ 4

Hinweistafel, Öffnungszeiten

1. Die Allgemeinen Benutzungsregeln und die Öffnungszeiten werden mit einer Hinweistafel auf dem Spielplatzgelände bekanntgegeben.
2. Öffnungszeiten:

vom (01.04. – 31.08.) von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
vom (01.09. – 31.03.) von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 5

Altersgrenzen, Aufsicht

1. Kinderspielplätze sind grundsätzlich Kindern bis zu 10 Jahren vorbehalten. Turn- und Sportgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 10 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten benutzt werden.
2. Bei geeigneten Spielplätzen oder Spielplatzeinrichtungen kann das Höchstalter nach Abs. 1 heraufgesetzt werden.
3. Kinder unter 5 Jahren müssen von Erwachsenen beaufsichtigt werden.
4. Kinder über 10 Jahre, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Kinder auf Spielplätzen aufhalten.

§ 6

Allgemeines Verhalten auf den Spielplätzen

- a) Jedermann hat sich auf Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet wird. Die Geräte und Anlagen sind zu schonen und sorgfältig zu behandeln.
- b) Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Hunden
 - b) den Spielplatz sowie die Spiel- und Sportanlagen zu verunreinigen,
 - c) das Besteigen der Bäume, Bauwerke oder sonstigen baulichen Einrichtungen

- d) das Entfernen von Bänken, Abfallkörben oder sonstiger Spielplatzeinrichtungen von ihrem Standort,
 - e) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Werbeeinrichtungen, Plakaten u. ä.,
 - f) der Gebrauch von Schieß-, Wurf-, und Schleudergeräten
 - g) das Erzeugen übermäßigen Lärms durch Schreien oder das Benützen von Musikinstrumenten sowie von Radiogeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
 - h) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen jeder Art,
 - i) das Entfachen von Feuer,
 - j) das Befahren mit Fahrzeugen, die nicht alleine als Spielzeug dienen,
 - k) durch sein Verhalten gegen Sitte und Anstand zu verstoßen.
- c) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr.

§ 8

Platzaufsicht

Den zum Schutze der gemeindlichen Kinderspielplätze ergehenden Weisungen der Polizei und des von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonals ist von allen Besuchern Folge zu leisten.

§ 9

Platzverbot

Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personen, die bereits Sittlichkeitsdelikte begangen oder öffentliche Anlagen beschädigt haben und bei denen die Gefahr der Wiederholung besteht.
- b) Betrunkene,
- c) Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.

§ 10

Haftung bei Beschädigung oder Verunreinigung

1. Wer für die Beschädigung oder Verunreinigung eines Spielplatzes oder seiner Einrichtungen einzutreten hat, muss den ordnungsgemäßen Zustand entweder selbst oder durch Beauftragte auf seine Kosten wieder herstellen.
2. Wird die Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt, kann die Gemeinde den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten der Verpflichteten wiederherstellen (Ersatzvornahme).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,00 DM kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer:

- a) sich außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2) auf Spielplätzen aufhält,
- b) als Erziehungsberechtigter seine Kinder unter 5 Jahren ohne Aufsicht auf Spielplätzen spielen lässt (§ 5 Abs. 3),
- c) sich auf Kinderspielplätzen aufhält ohne dazu nach § 5 Abs. 4 berechtigt zu sein,
- d) gegen die Verhaltensregeln des § 6 verstößt,

- e) als Erziehungsberechtigter oder von diesem Beauftragter Verstöße seiner oder der ihm anvertrauten Kinder gegen die Verhaltensregeln des § 6 duldet oder seine diesbezügliche Aufsichtspflicht verletzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 27.04.1992

Hammerschmid
1. Bürgermeister